

Gesetzentwurf

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Thüringer Gesetz zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Am 3. April 2009 hat der Landtag den Gesetzentwurf des Volksbegehrens "Mehr Demokratie in Thüringer Kommunen" angenommen und damit die Hürden für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Thüringen gesenkt, die Ausschlussgründe minimiert und die direkte Demokratie auf Ebene der Landkreise eingeführt. Zugleich wurde der Bürgerantrag zum Einwohnerantrag umgestaltet. Zuvor hatte der Landtag einen Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in gleicher Sache beschlossen; die dadurch erfolgte Änderung der Kommunalordnung wurde mit dem Beschluss über das Volksbegehrensgesetz zum Teil wieder rückgängig gemacht. So können Initiativen derzeit wählen, ob sie frei sammeln oder die Amtseintragung in Anspruch nehmen wollen. Die alleinige Amtseintragung bei Bürgerbegehren wurde dadurch entschärft.

Das Regelwerk in seiner Gänze wurde nicht überarbeitet. Dies war und ist durch ein Volksbegehren auch kaum möglich - beispielsweise wegen der Anforderung, dass der Gesetzentwurf eines Volksbegehrens vollständig auf den Unterschriftsbögen abzudrucken ist. Deshalb ist der parlamentarische Gesetzgeber gehalten, das gesamte Regelwerk den Änderungen aus dem Volksbegehren anzupassen. Dies hatte bereits die CDU-SPD-Regierung anerkannt und im Koalitionsvertrag 2009 als Vorhaben festgeschrieben, jedoch nicht umgesetzt.

So lassen sich drei Problembereiche markieren:

1. Das Regelwerk enthält unverständliche und missverständliche Regelungen.
2. Die Verfahrensanforderungen für Bürgerbegehren sind komplizierter und höher als die für Volksbegehren auf Landesebene und sie bleiben hinter dem zurück, was der Gesetzgeber für die direkte Demokratie auf Landesebene mit dem Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (ThürBVVG) geregelt hat.
3. Aus den Praxiserfahrungen der vergangenen sechs Jahre ergibt sich ein Reformbedarf, der von Gemeinderäten und Verwaltungen ebenso signalisiert wird wie von Initiativen.

Eine gründliche Überarbeitung der Regelungen für den Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide ist deshalb dringend geboten.

B. Lösung

Ähnlich wie auf Landesebene wird die Thüringer Kommunalordnung auf wesentliche Festlegungen zur direkten Demokratie beschränkt und das komplette Regelwerk in einem eigenen Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) zusammengefasst. In seinen Inhalten orientiert sich der Gesetzesentwurf an einer entsprechenden parlamentarischen Initiative von PDS und SPD aus dem Jahr 2005, die in Zusammenarbeit mit dem Bündnis "Mehr Demokratie in Thüringen" erarbeitet worden war.

Der vorliegende Gesetzesentwurf respektiert im Wesentlichen die Entscheidungen des Landtags vom April 2009. An den seinerzeit festgelegten Unterschriftenhürden für den Einwohnerantrag und Bürgerbegehren sowie an den Zustimmungsquoren für Bürgerentscheide wird festgehalten.

Die Möglichkeit für Initiativen, zwischen freier Unterschriftensammlung und Amtseintragung wählen zu können, wird wieder rückgängig gemacht und allein die freie Sammlung zur Vorschrift erhoben. Seit der Reform im Jahr 2009 hat keine Initiative von der Amtseintragung Gebrauch gemacht. Zudem entlastet die Abschaffung der Amtseintragung die Kommunen, für den Fall, dass Initiativen sie doch nutzen wollen, von nicht notwendigen Aufgaben und das Land von der bisher festgelegten Kostenerstattung.

Eine Anpassung an das Regelwerk für die direkte Demokratie auf Landesebene wird insofern vorgenommen, als Folgendes eingeführt beziehungsweise neu geregelt wird:

- Recht auf Beratung in formalen Fragen,
- Datenschutzklausel,
- Anforderungen an Unterschriftsleistung, so dass sich Menschen beim Eintragen ihrer Daten helfen lassen können,
- Abstimmungsberechtigung am Tag der Unterschriftsleistung, nicht am Ende der Sammlungsfrist,
- Einführung einer Frist für den Bürgerentscheid nach erfolgreichem Bürgerbegehren,
- Festlegung des Abstimmungstages im Benehmen mit der Initiative, um Konflikte zu vermeiden,
- Aufhebung des Kopplungsverbotes für Bürgerentscheide und Kommunalwahlen, so dass Kosten durch eine Zusammenlegung zukünftig vermieden werden können,
- Verpflichtende Information vor Bürgerentscheiden, damit die Bürger informiert entscheiden können und
- Kostenerstattung für Initiativen, jedoch gekoppelt an eine bestimmte Gemeindegröße.

Ausgebaut wird die direkte Demokratie in den Kommunen durch folgende Punkte:

- Ermöglichung von Bürgerbegehren auch in Ortsteilen und Ortschaften,
- Bürgerbegehren zur Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen werden zugelassen,
- Bürgerbegehren zur Abwahl von Bürgermeistern werden mit gesonderten, sehr hohen Quoren ermöglicht,
- Einführung von Ratsbegehren und Ratsreferendum, so dass der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit selbst einen Bürgerentscheid ansetzen kann,
- Einführung der Möglichkeit, dass der Gemeinderat bei einem Bürgerentscheid eine Alternativvorlage mit zur Abstimmung stellen kann,

- Stichfrage, wenn mehrere Bürgerentscheide zum selben Thema an einem Tag stattfinden,
- Stärkung der Bindungswirkung von Bürgerentscheiden; es werden Bürgerbegehren mit halbiertem Unterschriftenquorum ermöglicht, die sich gegen Gemeinderatsbeschlüsse wenden wollen, mit denen Ergebnisse von Bürgerentscheiden kassiert worden sind und
- Einführung einer Fairnessklausel.

Mit diesen Regeln werden nicht nur die direktdemokratischen Einflussmöglichkeiten der Bevölkerung in Thüringen gestärkt, sondern mit der Abschaffung der Amtseintragung, der Einführung des Ratsreferendums und der Alternativvorlage auch die Handlungsoptionen der Gemeinderäte erweitert. Damit sind mehr Möglichkeiten gegeben, den Dialog zwischen Mandatsträgern und der Bevölkerung zu stärken.

C. Alternativen

Würde kein eigenes Gesetz für das Regelwerk eingeführt, wären sämtliche Änderungen auf der Ebene der Thüringer Kommunalordnung vorzunehmen. Die Thüringer Kommunalordnung würde dadurch unübersichtlich.

D. Kosten

Mehrkosten ergeben sich für Gemeinden und Landkreise aus der Pflicht zur Information vor einem Bürgerentscheid. Diesen zusätzlichen Kosten steht aber ein Zugewinn an direkter Mitsprache von Einwohnern und Bürgern von Gemeinden und Landkreisen Thüringens bei wichtigen kommunalpolitischen Entscheidungen und somit eine lebendiger gestaltete Demokratie gegenüber.

Kosteneinsparungen können sich aus der Abschaffung der Amtseintragung und der Aufhebung des Kopplungsverbotes für Kommunalwahlen und Bürgerentscheide ergeben.

Thüringer Gesetz zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Thüringer Gesetz über das Verfahren
bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und
Bürgerentscheid (ThürEBBG)****Inhaltsübersicht****Erster Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Stimmrecht
- § 3 Vertrauensperson, Öffentlichkeit der Sitzung des Gemeinderats und Chancengleichheit
- § 4 Beratungspflicht
- § 5 Datenschutz
- § 6 Gestaltung, Einreichung und Prüfung der Unterschriftslisten

Zweiter Abschnitt**Einwohnerantrag**

- § 7 Gegenstand, Voraussetzungen und Verfahren des Einwohnerantrags
- § 8 Behandlung im Gemeinderat
- § 9 Einwohneranträge in Ortsteilen und Ortschaften
- § 10 Einwohneranträge in Landkreisen

Dritter Abschnitt**Bürgerbegehren**

- § 11 Gegenstand des Bürgerbegehrens
- § 12 Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens und Entscheidung
- § 13 Bekanntmachung des Bürgerbegehrens und der Sammlungsfrist
- § 14 Unterstützung und Zustandekommen des Bürgerbegehrens
- § 15 Sperrwirkung und Behandlung im Gemeinderat
- § 16 Bürgerbegehren in Ortsteilen und Ortschaften
- § 17 Bürgerbegehren in Landkreisen

Vierter Abschnitt**Bürgerentscheid**

- § 18 Gegenstand und Voraussetzungen des Bürgerentscheids
- § 19 Termin und Bekanntmachung des Bürgerentscheids sowie Information
- § 20 Abstimmung
- § 21 Anwendung des Kommunalwahlrechts und des Landeswahlrechts
- § 22 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 23 Ergebnis und Wirkungen des Bürgerentscheids
- § 24 Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses
- § 25 Bürgerentscheid in Ortsteilen und Ortschaften
- § 26 Bürgerentscheid in Landkreisen

**Fünfter Abschnitt
Kosten und Schlussbestimmungen**

- § 27 Kosten
- § 28 Gebührenbefreiung
- § 29 Fristen und Termine
- § 30 Elektronische Kommunikation
- § 31 Rechtsverordnungsermächtigung
- § 32 Gleichstellungsbestimmung

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1
Anwendungsbereich

(1) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde haben die Bürger das Recht, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sowie Einwohner das Recht, Einwohneranträge zu stellen.

(2) Unzulässig sind Einwohneranträge, die

1. Aufgaben, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen, zum Inhalt haben oder
2. ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

(3) Unzulässig sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, die

1. ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder
2. Aufgaben, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen,
3. den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats,
4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung im Ganzen sowie über Nachtragshaushaltssatzungen,
5. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
6. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung,
7. die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde oder solcher Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist,

zum Inhalt haben. Satz 1 Nr. 7 gilt nicht, wenn Inhalt der Bürgerbegehren und Bürgerentscheide die Höhe von Abgaben oder privatrechtlichen Entgelten ist, soweit dabei das Kostendeckungsprinzip beachtet wird.

(4) Zulässig sind Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, mit denen die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden zu einem Handeln oder Unterlassen in der Verbandsversammlung aufgefordert werden.

§ 2
Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt ist jeder Bürger, der am Tag der Unterzeichnung des Einwohnerantrags, Bürgerbegehrens oder am Tag des Bürgerentscheids das Wahlrecht nach den §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) besitzt.

(2) Stimmberechtigt bei Einwohneranträgen sind außerdem Einwohner, die am Tage der Unterzeichnung des Antrags

seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt und das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Jeder Stimmberechtigte darf bei demselben Einwohnerantrag, Bürgerbegehren oder Bürgerentscheid sein Stimmrecht nur einmal ausüben.

(4) Die Zahl der Stimmberechtigten richtet sich nach der vor der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger, bei Einwohneranträgen nach der Zahl der Einwohner.

§ 3

Vertrauensperson, Öffentlichkeit der Sitzung des Gemeinderats und Chancengleichheit

(1) In dem Einwohnerantrag und in dem Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens sind als Vertreter der Antragsteller eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson sowie ihre Wohnanschriften zu benennen.

(2) Die Vertrauensperson und in deren Vertretung die stellvertretende Vertrauensperson sind berechtigt, verbindliche Erklärungen in den Verfahren zum Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid abzugeben und berechtigt und verpflichtet, solche Erklärungen entgegenzunehmen.

(3) Die Vertrauensperson und in deren Vertretung die stellvertretende Vertrauensperson haben ein Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen des Gemeinderates und dessen Ausschüssen, in denen der Einwohnerantrag oder das Bürgerbegehren beraten wird. Alle Beratungen von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren in den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse sind öffentlich.

(4) Die im Gemeinderat und von den Antragstellern vertretenen Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerbegehrens dürfen in Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde nur in gleichem Umfang dargestellt werden. Zur Information der Bürger vor einem Bürgerentscheid werden von der Gemeinde den Beteiligten die gleichen Möglichkeiten wie bei Gemeinderatswahlen eröffnet.

§ 4

Beratungspflicht

Das Landesverwaltungsamt hat die Vertrauensperson und in deren Vertretung die stellvertretende Vertrauensperson kostenfrei über die formellen Voraussetzungen eines geplanten Einwohnerantrags oder Bürgerbegehrens zu beraten, wenn dies schriftlich beantragt wird.

§ 5

Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten, die auf der Grundlage dieses Gesetzes erhoben werden, dürfen nur für die Durchführung des jeweiligen Einwohnerantrags, Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids verarbeitet und genutzt werden. Werden sie für das Verfahren nicht mehr benötigt, sind sie unverzüglich zu vernichten.

(2) Wer entgegen Absatz 1 personenbezogene Daten verarbeitet oder nutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 6

Gestaltung, Einreichung und Prüfung der Unterschriftslisten

(1) Jede Unterschriftsleistung für einen Einwohnerantrag und für ein Bürgerbegehren erfolgt auf Unterschriftslisten. Bei einem Einwohnerantrag müssen der Inhalt des Antrags, bei einem Bürgerbegehren der Wortlaut und die Begründung des begehrten Anliegens auf der Unterschriftsliste vollständig enthalten sein. Ein Bürgerbegehren muss so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Bei einem finanzwirksamen Bürgerbegehren soll ein Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten sein. Bei einem Bürgerbegehren über die Höhe von Abgaben oder privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 und Abs. 3 Satz 2) muss das Bürgerbegehren einen Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten.

(2) Jede Unterschriftsliste hat die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson sowie den Hinweis zu enthalten, dass die erhobenen personenbezogenen Daten nur zur Durchführung des jeweiligen Einwohnerantrags oder Bürgerbegehrens verarbeitet und genutzt werden dürfen und unverzüglich vernichtet werden, wenn sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden. Sofern eine unterschriftswillige Person den Einwohnerantrag oder das Bürgerbegehren aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht auf der Unterschriftsliste unterstützen möchte, ist ihr eine gesonderte Unterschriftsliste auszuhändigen, auf der nur sie ihre personenbezogenen Daten und ihre Unterschrift einträgt.

(3) Die Unterschriftsleistung für das Bürgerbegehren muss innerhalb der gesetzlich festgelegten Sammlungsfrist erfolgen.

(4) Die Unterschriftsleistung muss persönlich und handschriftlich erfolgen. Auf der Unterschriftsliste sind Vor- und Familienname, Geburtsdatum, bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners sowie das Datum der Unterschrift handschriftlich und deutlich lesbar einzutragen. Nach der Unterschriftsleistung dürfen von Dritten keine handschriftlichen Eintragungen mehr vorgenommen werden.

(5) Die Unterschriftslisten sind mit der erforderlichen Anzahl der Unterschriften durch die Vertrauensperson beim Bürgermeister einzureichen. Die Gemeinde bestätigt das Stimmrecht der Unterzeichner unverzüglich und unentgeltlich. Im Falle mehrfacher Unterzeichnung wird das Stimmrecht nur einmal bestätigt. Der Bürgermeister stellt die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen in der Gemeinde fest. Der Bürgermeister informiert die Vertrauensperson unverzüglich über das festgestellte Ergebnis.

(6) Die Beschaffung und Bereitstellung der Unterschriftslisten für den Einwohnerantrag und das Bürgerbegehren obliegt den Antragstellern.

**Zweiter Abschnitt
Einwohnerantrag****§ 7****Gegenstand, Voraussetzungen und Verfahren
des Einwohnerantrags**

(1) Die Einwohner können beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag).

(2) Der Einwohnerantrag ist schriftlich an die Gemeinde zu richten. Die Zulässigkeit des Einwohnerantrags setzt voraus, dass er von mindestens einem vom Hundert der Einwohner, höchstens jedoch von 300 Einwohnern der Gemeinde, unterzeichnet sein muss.

(3) Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Gemeinderat. Die Zulässigkeit des Einwohnerantrags ist festzustellen, wenn er die Voraussetzungen der §§ 1, 6 und 7 Abs. 1 und 2 erfüllt.

(4) Die Entscheidung des Gemeinderats ist der Vertrauensperson des Einwohnerantrags zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Gemeinderats kann die Vertrauensperson binnen eines Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) findet nicht statt.

§ 8**Behandlung im Gemeinderat**

Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Gemeinderat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang über die beantragte Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden.

§ 9**Einwohneranträge in Ortsteilen und Ortschaften**

(1) In Gemeinden, in denen Ortsteilräte, und in Landgemeinden, in denen Ortschaftsräte gewählt worden sind, kann ein Einwohnerantrag auch an den Ortsteilrat oder den Ortschaftsrat gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit des Ortsteils oder eine Angelegenheit der Ortschaft handelt (Einwohnerantrag in Ortsteilen und Ortschaften).

(2) Die §§ 7 und 8 gelten mit der Maßgabe, dass

1. antrags- und unterzeichnungsberechtigt ist, wer in dem Ortsteil oder der Ortschaft wohnt,
2. die Berechnung der erforderlichen Unterschriften sich nach der Zahl der in dem Ortsteil oder in der Ortschaft wohnenden Einwohner richtet.

§ 10**Einwohneranträge in Landkreisen**

(1) Einwohner eines Landkreises können beantragen, dass der Kreistag über Kreisangelegenheiten, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag in Landkreisen).

(2) Der Einwohnerantrag in Landkreisen ist schriftlich an den Landkreis zu richten. Die Zulässigkeit des Einwohnerantrags in Landkreisen setzt voraus, dass er von mindestens einem vom Hundert der Einwohner, höchstens aber von 1.000 Einwohnern des Landkreises, unterzeichnet sein muss.

- (3) Die §§ 7 und 8 gelten mit der Maßgabe, dass
1. antrags- und unterzeichnungsberechtigt ist, wer in dem Landkreis wohnt,
 2. die Berechnung der erforderlichen Unterschriften sich nach der Zahl der in dem Landkreis wohnenden Einwohner richtet.

Dritter Abschnitt Bürgerbegehren

§ 11

Gegenstand des Bürgerbegehrens

(1) Die Bürger können über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

(2) Das Verfahren zur Abwahl des Bürgermeisters nach § 28 Abs. 6 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) kann auch durch ein Bürgerbegehren eingeleitet werden.

§ 12

Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens und Entscheidung

(1) Die Zulassung eines Bürgerbegehrens ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

(2) Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderats oder eines Ausschusses des Gemeinderats, muss der Antrag innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses nach § 40 Abs. 2 ThürKO eingereicht werden.

(3) Die Gemeindeverwaltung entscheidet innerhalb von vier Wochen über die Zulässigkeit des Antrags. In Gemeinden ohne eigene Verwaltung entscheidet die Verwaltungsgemeinschaft über die Zulässigkeit des Antrags.

- (4) Die Zulässigkeit des Antrags ist festzustellen, wenn
1. er die Voraussetzungen der §§ 1, 6, 11 und 12 Abs. 1 erfüllt und
 2. der Gemeinderat nicht innerhalb des letzten Jahres vor Eingang des Bürgerbegehrens mit einem zulässigen Bürgerbegehren oder Bürgerentscheid des sachlich gleichen Inhalts befasst war.

(5) Die Entscheidung der Gemeindeverwaltung ist der Vertrauensperson des Bürgerbegehrens zuzustellen. Gegen die Entscheidung der Gemeindeverwaltung kann die Vertrauensperson Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO findet nicht statt.

§ 13**Bekanntmachung des Bürgerbegehrens
und der Sammlungsfrist**

(1) Die Gemeindeverwaltung macht den zulässigen Antrag des Bürgerbegehrens mit dem vollständigen Wortlaut rechtzeitig vor Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt und setzt den Beginn der Sammlungsfrist im Einvernehmen mit der Vertrauensperson fest.

(2) Die Sammlungsfrist beträgt vier Monate. Sie beginnt frühestens zwei, spätestens acht Wochen nach der Bekanntmachung.

§ 14**Unterstützung und Zustandekommen
des Bürgerbegehrens**

(1) Die Unterschriftsleistung zugunsten des Bürgerbegehrens erfolgt innerhalb von vier Monaten durch Eintragung in Unterschriftslisten.

(2) Ein Bürgerbegehren ist zu Stande gekommen, wenn mindestens sieben vom Hundert der stimmberechtigten Bürger, höchstens aber 7.000 der stimmberechtigten Bürger, unterschrieben haben.

(3) Ein Bürgerbegehren zur Abwahl des Bürgermeisters (§ 11 Abs. 2) ist zustande gekommen, wenn mindestens 21 vom Hundert der stimmberechtigten Bürger der Gemeinde, höchstens aber 21.000 der stimmberechtigten Bürger, unterschrieben haben. Ein Bürgerbegehren und ein nachfolgender Bürgerentscheid zur Abwahl des Bürgermeisters richten sich im Übrigen nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Für den Bürgerentscheid zur Abwahl des Bürgermeisters gilt das in § 28 Abs. 6 ThürKO festgeschriebene Quorum von 30 vom Hundert.

(4) Nach Bestätigung der Stimmberechtigung legt der Bürgermeister dem Gemeinderat das Bürgerbegehren unverzüglich zur Entscheidung über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens vor. Der Gemeinderat entscheidet hierüber innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Unterschriftslisten mit dem vom Bürgermeister ermittelten Ergebnis. Der Gemeinderat ist dabei an die Beurteilung der Gültigkeit der Eintragungen nicht gebunden.

(5) Die Entscheidung des Gemeinderats nach Absatz 4 ist der Vertrauensperson unverzüglich zuzustellen.

(6) Gegen die Entscheidung des Gemeinderats, dass das Bürgerbegehren nicht zu Stande gekommen ist, kann die Vertrauensperson binnen eines Monats vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO findet nicht statt.

§ 15**Sperrwirkung und Behandlung im Gemeinderat**

(1) Ist das Zustandekommen des Bürgerbegehrens festgestellt, so darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung durch die Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr be-

gonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden. § 30 Satz 1 ThürKO gilt entsprechend.

(2) Der Gemeinderat hat das Bürgerbegehren innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung des Zustandekommens abschließend zu behandeln.

§ 16

Bürgerbegehren in Ortsteilen und Ortschaften

(1) In Gemeinden, in denen Ortsteilräte, und in Landgemeinden, in denen Ortschaftsräte gewählt worden sind, können die Bürger über eine Angelegenheit des Ortsteils oder eine Angelegenheit der Ortschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren in Ortsteilen und Ortschaften).

(2) Die §§ 11 bis 15 gelten mit der Maßgabe, dass

1. antrags- und unterzeichnungsberechtigt ist, wer in dem Ortsteil oder der Ortschaft wohnt,
2. die Berechnung der erforderlichen Unterschriften sich nach der Zahl der in dem Ortsteil oder der Ortschaft wohnenden Bürger richtet.

§ 17

Bürgerbegehren in Landkreisen

(1) Die Bürger eines Landkreises können über eine Angelegenheit, für die der Landkreis zuständig ist, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren in Landkreisen).

(2) Die §§ 11 bis 15 gelten mit der Maßgabe, dass

1. antrags- und unterzeichnungsberechtigt ist, wer in dem Landkreis wohnt,
2. die Berechnung der erforderlichen Unterschriften sich nach der Zahl der in dem Landkreis wohnenden Bürger richtet.

(3) Ein Bürgerbegehren in Landkreisen ist zu Stande gekommen, wenn mindestens sieben vom Hundert der stimmberechtigten Bürger, höchstens aber 10.000 der stimmberechtigten Bürger, innerhalb von vier Monaten unterschrieben haben.

Vierter Abschnitt

Bürgerentscheid

§ 18

Gegenstand und Voraussetzungen des Bürgerentscheids

(1) Beim Bürgerentscheid wird das zu Stande gekommene Bürgerbegehren den Bürgern zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt.

(2) Der Bürgerentscheid ist innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung des Zustandekommens des Bürgerbegehrens durchzuführen. Der Gemeinderat kann die Frist im Einvernehmen mit der Vertrauensperson verlängern.

(3) Der Gemeinderat kann den Bürgern im Rahmen des Bürgerentscheids zusätzlich zum Vorschlag aus der Bür-

gerschaft zum gleichen thematischen Gegenstand einen Alternativvorschlag mit zur Abstimmung stellen.

(4) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließt. Der Entscheid entfällt auch, wenn der Gemeinderat das Begehren in einer veränderten Form annimmt, die jedoch dem Grundanliegen des Bürgerbegehrens entspricht, und der Gemeinderat auf Antrag der Vertrauensperson die Erledigung des Bürgerbegehrens feststellt. Für einen Beschluss nach Satz 1 und 2 gilt § 23 Abs. 3 entsprechend.

(5) Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen (Ratsbegehren), dass eine für Bürgerbegehren zulässige und in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegende Angelegenheit des eigenen gemeindlichen Wirkungskreises den Bürgern zum Bürgerentscheid (Ratsreferendum) vorgelegt wird. Ein solches Ratsbegehren findet nicht statt, wenn die in § 1 Abs. 3 genannten Gründe vorliegen. Zu den gemeindlichen Angelegenheiten gehören auch solche, deren Erledigung auf einen Zweckverband übertragen worden sind.

(6) Das Ratsreferendum ist innerhalb von drei Monaten nach dem jeweiligen Gemeinderatsbeschluss durchzuführen.

(7) Finden an einem Tag mehrere Bürgerentscheide zum gleichen Thema statt, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

§ 19

Termin und Bekanntmachung des Bürgerentscheids sowie Information

(1) Den Tag der Abstimmung legt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde und der Vertrauensperson fest. Der Abstimmungstermin muss ein feiertagsfreier Sonntag sein und soll mit einem Wahltermin zusammengelegt werden, wenn ein Wahltermin in zeitlicher Nähe liegt. Als zeitliche Nähe gilt ein Zeitraum von längstens drei Monaten vor einem Wahltermin.

(2) Der Inhalt des Bürgerentscheids und weitere Informationen zu seiner Durchführung sind von der Gemeinde unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist auch am Tag des Bürgerentscheids vor Beginn der Abstimmung am oder im Eingang des Abstimmungsraums anzubringen.

(3) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den Tag der Abstimmung,
2. den vollständigen Wortlaut des Bürgerbegehrens,

3. den vollständigen Wortlaut des Alternativvorschlages für den Fall, dass der Gemeinderat von seinem Recht zu einem solchen Vorschlag Gebrauch macht,
4. den Inhalt des Stimmzettels.

Außerdem wird in der Bekanntmachung auf Folgendes verwiesen:

- a) dass bei der Gemeinde bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerden wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragungen in das Bürgerverzeichnis erhoben werden können,
- b) in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können,
- c) ab wann eine Briefabstimmung möglich ist und was dabei zu beachten ist,
- d) wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist,
- e) dass das Stimmrecht nur einmal und persönlich ausgeübt werden kann,
- f) dass sich strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(4) Neben der Bekanntmachung nach Absatz 3 hat die Gemeinde spätestens 22 Tage vor dem Tag der Abstimmung jedem stimmberechtigten Bürger Informationsmaterial über den Bürgerentscheid zukommen zu lassen. Das Informationsmaterial beinhaltet neben den in Absatz 3 genannten Angaben auch jeweils eine Stellungnahme der Antragsteller zum eigenen Vorschlag und gegebenenfalls zum Alternativvorschlag des Gemeinderats sowie eine Stellungnahme des Gemeinderats zum zur Entscheidung stehenden Bürgerbegehren und gegebenenfalls zu seinem Alternativvorschlag, soweit dies von den betreffenden Stellungnahmeberechtigten jeweils gewünscht wird. § 3 Abs. 4 ist zu beachten.

§ 20 Abstimmung

(1) Die Gemeinde stellt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der Stimmberechtigten (Bürgerverzeichnis) auf, das in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Abstimmung öffentlich ausgelegt wird. Spätestens am 22. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Gemeinde durch schriftliche Mitteilung jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person über die Eintragung. Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden. Im Übrigen gilt § 12 Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) entsprechend.

(2) Die im Wege des Bürgerentscheids gestellte und auf das Bürgerbegehren und gegebenenfalls den Alternativvorschlag bezogene jeweilige Abstimmungsfrage ist vom Antragsteller so zu formulieren, dass sie eindeutig mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.

(3) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids ist Aufgabe der Abstimmungsorgane. Der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter leitet Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Das Abstimmungsergebnis des Bürgerentscheids wird vom Abstimmungsausschuss festgestellt.

(4) Die Stimmberechtigten kennzeichnen durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob sie die vorgelegte Frage mit "Ja" oder "Nein" beantworten wollen. Bei verbundenen Bürgerentscheiden hat jeder Stimmberechtigte für jeden Entscheid eine Stimme. Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Tag statt (verbundene Bürgerentscheide), werden gesonderte Stimmzettel verwendet. Eine Stimme ist außer in den in § 21 Nr. 5 genannten Fällen auch ungültig, wenn die Abstimmungsfrage bei einem Bürgerentscheid, bei dem auch ein Alternativvorschlag des Gemeinderats zur Abstimmung steht, in beiden Fällen mit einem "Ja" beantwortet wird.

§ 21

Anwendung des Kommunalwahlrechts und des Landeswahlrechts

Die Bestimmungen des Thüringer Landeswahlgesetzes (ThürLWG) und der Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) sowie des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung finden wie folgt entsprechende Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt:

1. hinsichtlich der Stimmbezirke und der Abstimmungsvorstände § 5 ThürKWG,
2. für die Ausübung des Stimmrechts § 3 ThürKWG,
3. für das Bürgerverzeichnis §§ 7 bis 11 ThürKWO,
4. für die Erteilung von Abstimmungsscheinen, eingeschlossen Briefabstimmungsunterlagen, §§ 13 bis 16 ThürKWO,
5. hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen §§ 39 und § 40 ThürLWG,
6. hinsichtlich der Stimmabgabe § 33 ThürKWO, soweit in § 20 dieses Gesetzes nichts Abweichendes geregelt ist,
7. für die Ausstattung des Abstimmungsvorstandes, die Eröffnung, den Verlauf und das Ende der Abstimmung §§ 30 bis 32 und § 35 ThürKWO, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,
8. für die Durchführung der Briefabstimmung § 36 ThürKWO,
9. für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses §§ 38 bis 40, 42 bis 48 und 50 ThürKWO, soweit nichts anderes bestimmt ist und
10. hinsichtlich des Umgangs mit und der Ausstattung für hilfebedürftige Abstimmende § 53 Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO).

§ 22

Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Nach Beendigung der Abstimmungshandlung stellen der Abstimmungsvorstand und der Briefabstimmungsvorstand das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk in getrennter Auszählung fest:

1. die Zahl der Stimmberechtigten,
2. die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
3. die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen,
4. das Stimmenergebnis der Stichfrage.

(2) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Gemeinde das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter nach

§ 20 Abs. 3 als vorsitzendes Mitglied und jeweils ein Beisitzer der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen. Die Parteien und Wählergruppen entsenden ihren Beisitzer durch Benennung; für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Ort und Zeit sind zuvor rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 23

Ergebnis und Wirkungen des Bürgerentscheids

(1) Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, sofern diese Mehrheit in Gemeinden mit bis zu 10.000 Bürgern 20 vom Hundert, 50.000 Bürgern 15 vom Hundert und über 50.000 Bürger zehn vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit von Ja- und Nein-Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses.

(3) Zum gleichen Sachverhalt darf bis zum Ablauf von zwei Jahren nach einem erfolgreichen Bürgerentscheid kein inhaltlich abweichender Gemeinderatsbeschluss gefasst sowie kein neues Bürgerbegehren und kein neuer Bürgerentscheid durchgeführt werden (Bindungswirkung). Trifft der Gemeinderat nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eine abweichende Entscheidung zum Ergebnis des Bürgerentscheids, ist gegen die Entscheidung des Gemeinderats jederzeit ein Bürgerbegehren zulässig. Ein solches Bürgerbegehren ist abweichend von § 14 Abs. 2 zustande gekommen, wenn dreieinhalb vom Hundert der stimmberechtigten Bürger, höchstens aber 3.500 der stimmberechtigten Bürger, unterschrieben haben. Alle Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gemeinderatsbeschlüsse innerhalb der Zwei-Jahres-Frist des Satzes 1 bleiben unberührt. Ein Bürgerbegehren nach den Sätzen 3 und 4 ist auch zulässig, wenn der Gemeinderat mit seiner Entscheidung gegen die Bindungswirkung nach Satz 1 verstößt. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn seit dem Bürgerentscheid eine wesentliche Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist.

§ 24

Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Das Abstimmungsergebnis des Bürgerentscheids ist ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Ist eine Satzung im Wege des Bürgerentscheids beschlossen worden, so ist bei der Bekanntmachung der Satzung auf diese Tatsache hinzuweisen.

§ 25

Bürgerentscheid in Ortsteilen und Ortschaften

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften

von Landgemeinden entsprechend, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

(2) Für die Erfüllung der Quoren ist beim Bürgerentscheid

1. in einem Ortsteil die Anzahl der in dem jeweiligen Ortsteil wohnenden Bürger,
2. in einer Ortschaft die Anzahl der in der jeweiligen Ortschaft wohnenden Bürger

zu Grunde zu legen.

(3) Stimmberechtigt bei Abstimmungen in dem Ortsteil sowie in der Ortschaft sind alle Bürger, die dort ihren Aufenthalt haben und nach § 2 für den Bürgerentscheid stimmberechtigt sind.

(4) Der Abstimmungsausschuss für Ortsteile und Ortschaften wird aus Mitgliedern des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates gebildet. Bürgerentscheide in Ortsteilen und Ortschaften werden von den Abstimmungsorganen der Gemeinde nach den für die gemeindliche Ebene geltenden Vorschriften durchgeführt.

(5) Der erfolgreiche Bürgerentscheid in einem Ortsteil oder einer Ortschaft hat die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder Ortschaftsrates.

(6) Das Ergebnis von Bürgerentscheiden in Ortsteilen und Ortschaften wird im örtlichen Mitteilungsblatt der Ortsteilverwaltung oder Ortschaftsverwaltung bekannt gemacht. Verfügt die Ortsteilverwaltung oder Ortschaftsverwaltung nicht über ein eigenes Mitteilungsblatt, wird das Ergebnis im Mitteilungsblatt der Gemeinde veröffentlicht.

(7) Bei Bürgerentscheiden in einem Ortsteil oder einer Ortschaft kann die Verteilung des Informationsmaterials nach § 19 Abs. 4 auf den vom Bürgerentscheid betroffenen Ortsteil oder die vom Bürgerentscheid betroffene Ortschaft beschränkt werden und wird durch die Verwaltung der Gemeinde erfüllt, es sei denn, die Ortsteilverwaltung oder Ortschaftsverwaltung macht die Ausführung in eigener Verantwortung geltend.

§ 26

Bürgerentscheid in Landkreisen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Bürgerentscheide in Landkreisen entsprechend, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

(2) Ein Antrag ist auf Landkreisebene angenommen, wenn er unabhängig von der Einwohnerzahl des Landkreises die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, wenn diese Mehrheit mindestens zehn vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt.

(3) Die Zahl der Stimmberechtigten im Landkreis entspricht der Gesamtzahl der Bürger des Landkreises, die nach § 2 das Stimmrecht in den Mitgliedsgemeinden haben.

(4) Der Bürgerentscheid auf Landkreisebene wird vom Landrat und einem von ihm benannten Stellvertreter geleitet und durchgeführt. Der Abstimmungsausschuss besteht auf Landkreisebene aus dem Landrat und den entsprechend § 22 Abs. 2 entsandten Mitgliedern des Kreistages.

(5) Der erfolgreiche Bürgerentscheid im Landkreis hat die Wirkung eines Beschlusses des Kreistages.

(6) Der Bürgerentscheid und das Ergebnis eines Bürgerentscheids in einem Landkreis sind ortsüblich, sowohl vom Landkreis als auch von den Mitgliedsgemeinden, bekannt zu machen.

(7) Der Landkreis kann Mitgliedsgemeinden mit der Verteilung von Informationsmaterial nach § 19 Abs. 4 beauftragen.

Fünfter Abschnitt Kosten und Schlussbestimmungen

§ 27 Kosten

(1) Die Kosten für die Beschaffung und Bereitstellung der Unterschriftslisten für einen Einwohnerantrag und ein Bürgerbegehren und deren Übermittlung an die Gemeinde oder den Landkreis tragen die Antragsteller. Im Übrigen tragen die Gemeinden und Landkreise die notwendigen Kosten für die Durchführung eines Einwohnerantrags, Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids.

(2) Den Antragstellern werden die notwendigen und nachgewiesenen Kosten für die Organisation eines zu Stande gekommenen Bürgerbegehrens in Gemeinden oder deren Ortsteilen mit jeweils mehr als 10.000 Einwohnern und in Landkreisen erstattet. Für jeden Stimmberechtigten, der ein zu Stande gekommenes Bürgerbegehren durch seine Unterschrift rechtswirksam unterstützt hat, erhält der Antragsteller 0,10 Euro. Dabei werden nur so viele Unterschriften berücksichtigt, wie für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens erforderlich waren. Die Kostenerstattung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung des Gemeinderats oder des Kreistags über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens durch die Vertrauensperson bei der betreffenden Gemeinde oder dem Landkreis schriftlich zu beantragen.

(3) Dem Antragsteller werden die notwendigen und nachgewiesenen Kosten eines angemessenen Abstimmungskampfes bei Bürgerentscheiden in Gemeinden oder deren Ortsteilen mit jeweils mehr als 10.000 Einwohnern und in Landkreisen erstattet. Für jeden Stimmberechtigten, der bei einem erfolgreichen Bürgerentscheid für das Anliegen des Antragstellers in gültiger Weise mit "Ja" gestimmt hat, erhält der Antragsteller 0,05 Euro. Dabei werden nur so viele Ja-Stimmen berücksichtigt, wie für den Erfolg des Bürgerentscheids erforderlich waren. Die Kostenerstattung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses des Bürgerentscheids gemäß § 24 Abs. 1 durch die Vertrauensperson bei der Gemeinde oder dem Landkreis schriftlich zu beantragen.

(4) Die bei Bekanntmachungen nach § 26 Abs. 6 den Gemeinden entstehenden Kosten werden diesen vom jeweiligen für den Bürgerentscheid zuständigen Landkreis erstattet.

(5) Beauftragt ein Landkreis Mitgliedsgebietskörperschaften mit der Herstellung oder Verteilung von Informations-

material nach § 19 in Verbindung mit § 26 Abs. 7, so hat er diesen die entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 28
Gebührenbefreiung

Für Verfahren des Einwohnerantrags, Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids sowie für die Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen hierzu werden keine Gebühren erhoben.

§ 29
Fristen und Termine

Die in den Bestimmungen über Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vorgesehenen Fristen und Termine verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 30
Elektronische Kommunikation

§ 3 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Möglichkeiten der Übermittlung elektronischer Dokumente und die Zulässigkeit, die angeforderte Schriftform durch die elektronische Form zu ersetzen, findet im Rahmen der Verfahren von Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid keine Anwendung.

§ 31
Gleichstellungsbestimmung

Status und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2
Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16
Einwohnerantrag

Die Einwohner können beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

2. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17
Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach

Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG)."

3. Die §§ 17 a und 17 b werden gestrichen.

4. § 28 Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Im Übrigen gelten für die Abwahl des Bürgermeisters die Vorschriften des Thüringer Gesetzes über Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG)."

5. § 96 a erhält folgende Fassung:

"§ 96 a
Einwohnerantrag, Bürgerbegehren
und Bürgerentscheid

Die §§ 16 und 17 gelten entsprechend für Angelegenheiten des Landkreises."

Artikel 3 Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

§ 1 Übergangsbestimmung

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufende Verfahren über Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu Ende geführt, soweit diese erleichterte Bedingungen gegenüber der bisher geltenden Rechtslage enthalten.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf beinhaltet zum einen mit dem Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ein neues Stammgesetz, das die Zulassung und Durchführung von Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid regelt, zum anderen enthält der Gesetzentwurf das Gesetz zur Änderung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung, auch als Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bezeichnet. Die den Gesetzentwurf einreichenden Fraktionen sind der Auffassung, dass die Vielzahl der Neuerungen und Änderungen bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vom Umfang her nicht mehr in der Thüringer Kommunalordnung geregelt werden konnte. Deshalb wurde - ähnlich dem Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (ThürBVVG) - ein neues Stammgesetz geschaffen, das die Regelungen zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beinhaltet. Infolgedessen sind die genannten drei direktdemokratischen Instrumente auf kommunaler Ebene in der Thüringer Kommunalordnung nur noch in ihren Grundzügen zu verankern. Im Übrigen ist auf das neue Stammgesetz zu verweisen.

B. Zu den einzelnen Artikeln

I. Zu Artikel 1 ("Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid")

Allgemeines

Das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid verfolgt das Ziel, für die Bürgerinnen und Bürger schnell und verständlich nachvollziehbar zu sein. Das Gesetz lehnt sich dabei in seinem Aufbau an die Strukturen des Thüringer Gesetzes über Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (ThürBVVG) an: Der erste Abschnitt enthält die Allgemeinen Bestimmungen für Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid. Es folgen die Regelungen für Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in dem zweiten bis vierten Abschnitt. Der fünfte Abschnitt enthält die Regelungen über die Kosten und die Schlussbestimmungen.

Zum Ersten Abschnitt ("Allgemeine Bestimmungen")

Zu § 1 ("Anwendungsbereich")

Zu Absatz 1:

Das Gesetz folgt der Unterscheidung in den §§ 16 und 17 ThürKO zwischen Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.

Zu Absatz 2:

Diese Vorschrift legt die Ausschlussgründe für den Einwohnerantrag fest.

Zu Absatz 3:

Der Absatz 3 enthält einen Ausschlusskatalog (so genannter Negativkatalog), zu welchen Themenbereichen und Gegenständen Bürgerbegehren und Bürgerentscheide künftig nicht zulässig sein sollen. Abweichend von der bisherigen Rechtslage werden Bürgerbegehren zu öffentlichen Unternehmen der Gemeinde zugelassen.

Zu § 2 ("Stimmrecht")

Zu Absatz 1:

In § 2 Abs. 1 wird definiert, wer bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid stimmberechtigt sein soll. Dies sind bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheid die Bürger der Gemeinde, des Ortsteils oder der Ortschaft und des Landkreises, die das Wahlrecht nach §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes haben.

Zu Absatz 2:

Zusätzlich zur Stimmberechtigung aus Absatz 1 bestimmt § 2 Abs. 2, dass bei Einwohneranträgen alle Einwohner stimmberechtigt sind, die am Tage der Unterzeichnung seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt und das 14. Lebensjahr vollendet haben. Abgestellt wird bei der Definition des "Einwohners" auf § 10 Abs. 1 Satz 1 ThürKO. Damit erhalten bewusst auch Einwohner aus Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, ein Stimmrecht.

Zu Absatz 3:

Dieser Absatz regelt, dass jeder Stimmberechtigte sein Stimmrecht nur einmal bei demselben Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ausüben darf.

Zu Absatz 4:

Der Absatz 4 bestimmt die Grundlagen und Datenbasis zur Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten eines Einwohnerantrags, Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids.

Zu § 3 ("Vertrauensperson, Öffentlichkeit der Sitzung des Gemeinderats und Chancengleichheit")

Zu Absatz 1:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Praktikabilität wird die Regelung zur Benennung einer Vertrauensperson und eines Stellvertreters für Einwohnerantrag und Bürgerbegehren "vor die Klammer gezogen".

Zu Absatz 2:

Diese Regelung entspricht § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (ThürB-VVG).

Zu Absatz 3:

Mit Absatz 3 wird der Vertrauensperson und ihrem Stellvertreter im Vergleich zur bisherigen Rechtslage zukünftig erstmalig ein Anwesenheits- und Rederecht in allen Sitzungen des Gemeinderats eingeräumt, in denen der Einwohnerantrag oder das Bürgerbegehren beraten wird. Das Recht dient dazu, über den Inhalt des Einwohnerantrags oder des Bürgerbegehrens zu informieren und Fragen oder Unklarheiten schnell zu beantworten und aufzuklären.

Zu Absatz 4:

Der Absatz 4 soll als Fairnessklausel Chancengleichheit für die Vertrauensperson eines Bürgerbegehrens einerseits und für die Gemeindeorgane andererseits in den Verfahren von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gewährleisten.

Zu § 4 ("Beratungspflicht")

Mit § 4 wird der Vertrauensperson und ihrem Stellvertreter im Vergleich zur bisherigen Rechtslage zukünftig erstmals ein Beratungsrecht über die formellen Voraussetzungen von Einwohnerantrag und Bürgerbegehren eingeräumt. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes gewährleistet eine kompetente Beratung. Die Regelung ist angelehnt an § 4 ThürBVVG und gewährleistet eine einheitliche Anwendung der Verfahrensregeln.

Zu § 5 ("Datenschutz")

Die Frage des Datenschutzes als Konkretisierung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, ist von so großer Bedeutung, dass sie auch in diesem Gesetz die ihr gebührende Berücksichtigung erfährt und daher hier geregelt wird. Die Regelung entspricht § 5 ThürBVVG.

Zu § 6 ("Gestaltung, Einreichung und Prüfung der Unterschriftenlisten")

Zu Absatz 1:

Der Absatz 1 regelt abschließend für Einwohnerantrag und Bürgerbegehren, wie deren Unterstützung zu erfolgen hat. Dies geschieht durch Sammlung mehrerer Unterschriften auf so genannten Unterschriftenlisten. Auf einer Unterschriftenliste zur Unterstützung eines Einwohnerantrags muss der Inhalt des Antrags, auf einer Unterschriftenliste zur Unterstützung eines Bürgerbegehrens müssen der Wortlaut und die Begründung des begehrten zulässigen Anliegens abgedruckt sein. Bei finanzwirksamen Bürgerbegehren soll ferner ein Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten sein. Das bedeutet, dass in der Regel ein Kostendeckungsvorschlag für die begehrte Maßnahme zu verlangen ist und nur in Ausnahmefällen darauf verzichtet werden kann. Auf die bisher in § 17 Abs. 3 Satz 3 ThürKO enthaltene Formulierung, einen "nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag" zur Deckung der Kosten zu verlangen, wurde bewusst verzichtet, weil dies eine unverhältnismäßig hohe Hürde im Verfahren des Bürgerbegehrens darstellt. Bei Bürgerbegehren, die eine Senkung von Abgaben oder privatrechtlichen Entgelten verfolgen (§ 1 Abs. 3 Nr. 7 und § 1 Abs. 3 Satz 2), muss stets ein Vorschlag enthalten sein, durch welche Maßnahmen die reduzierten Abgaben oder privatrechtlichen Entgelte wieder im Gemeindehaushalt ausgeglichen werden können.

Zu Absatz 2:

Diese Regelung bestimmt, welche für das Verfahren wichtige und unverzichtbare Informationen auf der Unterschriftenliste für den Unterstützer eines Einwohnerantrags oder Bürgerbegehrens abgedruckt werden müssen. Sofern eine unterschriftswillige Person aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht auf der Unterschriftenliste unterschreiben möchte, ist ihr eine gesonderte Unterschriftenliste auszuhändigen, auf der nur ihre personenbezogenen Daten und Unterschrift eingetragen werden.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wurde zur Klarstellung aufgenommen, dass die Unterschriftenleistung für ein Bürgerbegehren nur innerhalb der gesetzlich festgelegten Sammlungsfrist, die vier Monate beträgt, erfolgen darf.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 wird geregelt, dass sich die Stimmberechtigten mit Vor- und Familienname in die Unterschriftsliste eintragen müssen, sie jedoch unter Weglassen ihrer Vornamen die Unterschrift abgeben können. Die in Satz 2 genannten Angaben und Daten müssen nicht persönlich, aber handschriftlich und deutlich lesbar eingetragen werden. Nach der Unterschriftsleistung dürfen keinerlei handschriftliche Eintragungen mehr vorgenommen werden.

Zu Absatz 5:

Der Absatz 5 regelt das Verfahren zur Einreichung der Unterschriftslisten bei Einwohnerantrag und Bürgerbegehren und bestimmt, dass die Vertrauensperson die Unterschriftslisten beim Bürgermeister einzureichen hat.

Zu Absatz 6:

Der Absatz 6 stellt klar, dass den Antragstellern von Einwohnerantrag und Bürgerbegehren die Beschaffung und Bereitstellung der Unterschriftslisten obliegt.

Zum Zweiten Abschnitt ("Einwohnerantrag")

Zu § 7 ("Gegenstand, Voraussetzungen und Verfahren des Einwohnerantrags")

Zu Absatz 1:

Absatz 1 definiert, dass die Einwohner einer Gemeinde (§ 10 Abs. 1 Satz 1 ThürKO) und nicht lediglich die Bürger einer Gemeinde einen Einwohnerantrag stellen können. Absatz 1 enthält damit die Legaldefinition des Einwohnerantrags.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Einwohnerantrags definiert. Neben der Schriftform setzt der Einwohnerantrag voraus, dass er von mindestens einem vom Hundert der Einwohner unterzeichnet ist; bei großen Gemeinden wird dieses Quorum jedoch mittels einer so genannten Kappungsgrenze in Höhe von maximal 300 Einwohnern der Gemeinde begrenzt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit des Gemeinderates zur Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Einwohnerantrags nach §§ 1, 6 und 7 Abs. 1 bis 2 dieses Gesetzes.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält die Verpflichtung des Gemeinderats, seine Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags dessen Vertrauensperson zuzustellen. Im Übrigen enthält Absatz 4 eine Rechtsschutzmöglichkeit zur gerichtlichen Überprüfung der Entscheidung des Gemeinderats.

Zu § 8 ("Behandlung im Gemeinderat")

Mit dieser Regelung wird die bisherige Frist für den Gemeinderat, einen zulässigen Einwohnerantrag zu beraten und über ihn zu entscheiden, um einen Monat auf zwei Monate reduziert. Der Gemeinderat hat sich also mindestens in zwei Sitzungen mit dem Einwohnerantrag zu befassen: in der ersten Sitzung (§ 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes) entscheidet er über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags. Entscheidet der Gemeinderat, dass der Einwohnerantrag zulässig ist, so hat er innerhalb

von weiteren zwei Monaten über den Einwohnerantrag abschließend zu beraten und zu entscheiden.

Zu § 9 ("Einwohneranträge in Ortsteilen und Ortschaften")

Zu Absatz 1:

Der Absatz 1 bestimmt zum einen, dass ein Einwohnerantrag in solchen Gemeinden, in denen Ortsteilräte gewählt worden sind (§ 45 Abs. 1 Satz 3 ThürKO), an den Ortsteilrat gerichtet werden kann, sofern sich der Einwohnerantrag auf eine Angelegenheit des Ortsteils bezieht (§ 45 Abs. 6 ThürKO). Zum anderen ist der Einwohnerantrag auch in Landgemeinden (§ 6 Abs. 5 ThürKO) als Instrument direktdemokratischer Willensbildung zulässig, wenn dort ein Ortschaftsrat (§ 45 a Abs. 1 Satz 3 ThürKO) gewählt worden ist und sofern sich der Einwohnerantrag auf eine Angelegenheit der Ortschaft bezieht (§ 45a Abs. 6 und 7 ThürKO). Absatz 1 enthält damit die Legaldefinition des Einwohnerantrags in Ortsteilen oder Ortsteile und Ortschaften.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die Voraussetzungen und Grundlagen für die Antrags- und Unterzeichnungsberechtigung sowie für die Berechnung des Unterstützungsquorums auf der Ortsteil- und der Ortschaftsebene geregelt.

Zu § 10 ("Einwohneranträge in Landkreisen")

Zu Absatz 1:

Der Absatz 1 bestimmt, dass ein Einwohnerantrag auch an den Kreistag gerichtet werden kann, wenn es sich um eine Kreisangelegenheit des eigenen Wirkungskreises (§ 87 Abs. 1 ThürKO) handelt, für deren Entscheidung der Kreistag zuständig ist. Absatz 1 enthält damit die Legaldefinition des Einwohnerantrags in Landkreisen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Einwohnerantrag auf Landkreisebene definiert. Neben der Schriftform setzt der Einwohnerantrag voraus, dass er von mindestens einem vom Hundert der Einwohner unterzeichnet ist; bei größeren Landkreisen wird dieses Quorum jedoch mittels einer so genannten Kappungsgrenze in Höhe von maximal 1.000 Einwohnern des Landkreises begrenzt. Dies erscheint auch im Vergleich zu § 7 des Gesetzentwurfs angemessen.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 werden die Voraussetzungen und Grundlagen für die Antrags- und Unterzeichnungsberechtigung sowie für die Berechnung des Unterstützungsquorums auf Landkreisebene bestimmt.

Zum Dritten Abschnitt ("Bürgerbegehren")

Zu § 11 ("Gegenstand des Bürgerbegehrens")

Zu Absatz 1:

Der Absatz 1 enthält die gesetzliche Definition des Bürgerbegehrens.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird als Erweiterung der direktdemokratischen Handlungsmöglichkeiten in Thüringen auch die Möglichkeit der Abwahl von Bürgermeistern im Wege des Bürgerbegehrens eingeführt.

Zu § 12 ("Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens und Entscheidung")

Zu Absatz 1:

Der Absatz 1 regelt das Schriftformerfordernis bei der Beantragung eines Bürgerbegehrens.

Zu Absatz 2:

Der Absatz 2 regelt die besonderen Fristanforderungen zur Antragstellung bei Bürgerbegehren, die sich gegen einen Gemeinderatsbeschluss richten. Absatz 2 übernimmt zur Klarstellung und Vervollständigung des Textes des Verfahrensgesetzes die entsprechende Vorschrift aus der Thüringer Kommunalordnung.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird der zuständigen Gemeindeverwaltung eine Frist gesetzt, innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags auf Zulassung eines Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit zu entscheiden. Die Länge der Frist bleibt unverändert im Vergleich zur bisherigen Rechtslage.

Zu Absatz 4:

Der Absatz 4 enthält die Zulässigkeitsvoraussetzungen, die zu erfüllen sind, damit ein Bürgerbegehren zugelassen wird. Neben den Voraussetzungen der §§ 1, 6, 11 und 12 Abs. 1 dieses Gesetzes ist das Bürgerbegehren nur dann zulässig, wenn der Gemeinderat nicht bereits in dem Jahr vor seinem Eingang mit einem zulässigen Bürgerbegehren oder Bürgerentscheid des sachlich gleichen Inhalts beschäftigt gewesen ist. Die Reduzierung der Ausschlussfrist von zwei Jahren auf ein Jahr ist angemessen.

Zu Absatz 5:

Der Absatz 5 enthält die Verpflichtung der Gemeindeverwaltung, ihre Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dessen Vertrauensperson zuzustellen. Im Übrigen enthält Absatz 5 die bisher schon geltende Rechtsschutzmöglichkeit zur gerichtlichen Überprüfung der Entscheidung der Gemeindeverwaltung.

Zu § 13 ("Bekanntmachung des Bürgerbegehrens und der Sammlungsfrist")

Zu Absatz 1:

Der Absatz 1 regelt die Bekanntmachung eines zugelassenen Bürgerbegehrens und das Verfahren zur Bestimmung und Bekanntmachung der Sammlungsfrist. Mit der Regelung in Absatz 1 werden die Mitbestimmungsrechte der Initiatoren im Bürgerbegehrensverfahren hinsichtlich einer wichtigen organisatorischen Frage deutlich gestärkt. Mit dem neuen Erfordernis des Einvernehmens ist gesichert, dass keine Sammlungsfrist gegen den Willen der Initiatoren eines Bürgerbegehrens festgelegt werden kann.

Zu Absatz 2:

Die Sammlungsfrist beträgt vier Monate. Ferner bestimmt Absatz 2 Satz 2 ein Zeitfenster, ausgehend vom Tag der Bekanntmachung des Bürgerbegehrens, innerhalb dessen der Beginn der Sammlungsfrist liegen muss.

Zu § 14 ("Unterstützung und Zustandekommen des Bürgerbegehrens")**Zu Absatz 1:**

Der Absatz 1 regelt die Unterstützung durch Eintragung in Unterschriftenlisten und stellt klar, dass die Eintragung in die Listen nur innerhalb der viermonatigen Sammlungsfrist (festgelegt in § 13 Abs. 2) erfolgen darf.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 ist ein Bürgerbegehren zu Stande gekommen, wenn ihm mindestens sieben vom Hundert der stimmberechtigten Bürger innerhalb von vier Monaten zugestimmt haben. In Gemeinden, bei denen aufgrund ihrer großen Zahl an Stimmberechtigten dieses Unterstützungsquorum jedoch mehr als 7.000 Unterschriften erfordert, sollen maximal 7.000 Stimmen für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens ausreichend sein (so genannte Kappungsgrenze).

Zu Absatz 3:

Der Absatz 3 regelt die besonderen Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens zur Abwahl eines Bürgermeisters. Wenn ein Bürgermeister in direkter Wahl bestimmt wird, soll es aus Gründen der demokratischen "Spiegelbildlichkeit" auch möglich sein, seine Abwahl auf direkt-demokratischem Weg zu beantragen. Die Tatsache, dass ein Bürgermeister ursprünglich durch eine demokratische Wahlentscheidung für eine bestimmte Wahlperiodendauer regulär gewählt worden ist, macht es zum Schutz der betroffenen Person und des Demokratieprinzips erforderlich, dass ein gegenüber "normalen" Bürgerbegehren erhöhtes Quorum notwendig ist. Mit 21 vom Hundert wurde das Dreifache des "normalen" Quorums als "Schutzhürde" gewählt. Dabei ist auch zu bedenken, dass es mit Bezug auf dieses Quorum zunächst um den Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens auf direkt-demokratischem Weg geht. Als weitere Verfahrensstufe folgt danach der Bürgerentscheid. Es ist zu berücksichtigen, dass bereits nach bisheriger Rechtslage der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit das Abwahlverfahren in Gang setzen kann. Die Zweidrittelmehrheit des Gemeinderates umfasst wesentlich weniger Personen als das Quorum von 21 Prozent, das für die Einleitung des Abwahl-Bürgerbegehrens notwendig ist.

Zu Absatz 4:

Der Absatz 4 bestimmt, dass der Bürgermeister nach Bestätigung der Stimmberechtigung durch die zuständige Meldebehörde unverzüglich dem Gemeinderat das Bürgerbegehren zur Entscheidung über dessen Zustandekommen vorlegt. Der Gemeinderat hat für die Entscheidung über das Zustandekommen eine Frist von zwei Monaten einzuhalten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Unterschriftenlisten mit den von den Meldebehörden ermittelten Ergebnissen. Er hat dabei einen eigenen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Gültigkeit der Eintragungen.

Zu Absatz 5:

Der Absatz 5 bestimmt, dass die Entscheidung des Gemeinderats zur Frage des Zustandekommens eines Bürgerbegehrens der Vertrauensperson unverzüglich zuzustellen ist.

Zu Absatz 6:

Der Absatz 6 enthält die Rechtsschutzmöglichkeit für die Vertrauensperson eines Bürgerbegehrens gegen einen negativen Bescheid der Gemeindeverwaltung.

Zu § 15 ("Sperrwirkung und Behandlung im Gemeinderat")

Zu Absatz 1:

Der Absatz 1 übernimmt die entsprechende Regelung aus dem bisherigen § 17 ThürKO. § 30 Satz 1 ThürKO findet weiterhin Anwendung.

Zu Absatz 2:

Der Absatz 2 setzt dem Gemeinderat eine Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Feststellung über das Zustandekommen, das Bürgerbegehren abschließend zu beraten. Es soll so der Gefahr der Verschleppung entgegengewirkt werden.

Zu § 16 ("Bürgerbegehren in Ortsteilen und Ortschaften")

Zu Absatz 1:

Der Absatz 1 bestimmt, dass ein Bürgerbegehren auch in solchen Gemeinden oder Landgemeinden, in denen Ortsteilräte oder Ortschaftsräte gewählt worden sind, an den Ortsteilrat oder Ortschaftsrat gerichtet werden kann. Absatz 1 enthält damit die formale gesetzliche Begriffsbestimmung ("Legaldefinition") des Bürgerbegehrens in Ortsteilen von Gemeinden und Ortschaften von Landgemeinden. Dabei stellt die Definition klar, dass sich das Bürgerbegehren in seiner inhaltlichen und formalen Reichweite nur auf Angelegenheiten der Ortsteile (§ 45 Abs. 6 ThürKO) und Ortschaften § 45 a Abs. 6 und 7 ThürKO) beziehen kann.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die Voraussetzungen und Grundlagen für die Antrags- und Unterzeichnungsberechtigung sowie für die Berechnung des Unterstützungsquorums auf Ortsteil- oder Ortschaftsebene bestimmt.

Zu § 17 ("Bürgerbegehren in Landkreisen")

Zu Absatz 1:

Der Absatz 1 bestimmt, dass ein Bürgerbegehren auch an den Kreistag gerichtet werden kann, wenn es sich um eine Kreisangelegenheit des eigenen Wirkungskreises handelt, für deren Entscheidung der Kreistag zuständig ist. Absatz 1 enthält damit die formale gesetzliche Begriffsbestimmung ("Legaldefinition") des Bürgerbegehrens in Landkreisen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die Voraussetzungen und Grundlagen für die Antrags- und Unterzeichnungsberechtigung sowie für die Berechnung des Unterstützungsquorums auf Landkreisebene bestimmt.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 ist ein Bürgerbegehren in Landkreisen zustande gekommen, wenn ihm mindestens sieben vom Hundert der stimmberechtigten Bürger innerhalb von vier Monaten zugestimmt haben. In Landkreisen, bei denen aufgrund ihrer großen Zahl an Stimmberechtigten dieses Unterstützungsquorum jedoch mehr als 10.000 Unterschriften erfordern würde, sollen maximal 10.000 Stimmen für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens ausreichend sein. Dieses Unterstützungsquorum ist im Vergleich zum maximalen Unterstützungsquorum für Bürgerbegehren auf Gemeindeebene auch angemessen. Die Kappungsgrenze von 10.000 Unterschriften wird bei den derzeitigen Größen der Städte und Landkreise praktisch nicht wirksam. Es ist aber mit Blick auf mögliche zukünftige Veränderungen der Größe von Landkreisen in Thüringen als vorsorgliche Regelung sinnvoll.

Zum Vierten Abschnitt ("Bürgerentscheid")**Zu § 18 ("Gegenstand und Voraussetzungen des Bürgerentscheids")**

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird die Form des Bürgerentscheids als Folgestufe eines erfolgreichen Bürgerbegehrens festgeschrieben.

Zu Absatz 2:

Dieser Absatz regelt die Frist, innerhalb derer der Abstimmungstermin stattfinden muss. Das war bisher nicht geregelt. Die Regelung geht davon aus, dass grundsätzlich ein zügiger Ablauf im Interesse aller Beteiligten ist. Um die Vorschrift aber demokratie- und initiatorenfreundlich zu gestalten, ist die Möglichkeit der Fristverlängerung im Einvernehmen - also nie gegen den Willen der Einreicher des Bürgerbegehrens - möglich.

Zu Absatz 3:

Diese Regelung entspricht den Möglichkeiten des Landtags, im Rahmen des Volksentscheids dem Volksbegehren einen alternativen Vorschlag gegenüberzustellen (vgl. § 19 Abs. 1 ThürBVVG). Klarstellend ist eingefügt, dass ein thematischer Bezug zum Bürgerbegehren bestehen muss.

Zu Absatz 4:

Der Absatz 4 regelt u.a. den Antrag auf Erledigungserklärung durch die Vertrauensperson des Bürgerbegehrens. In seiner Funktion, einen Verhandlungskompromiss zu ermöglichen, der nur eine teilweise - aber im Kern wesentliche - Übernahme der Forderungen des Begehrens beinhaltet, entspricht die vorliegende Vorschrift der Regelung, wie sie für Volksbegehren auf Landesebene in § 19 Abs. 2 ThürBVVG getroffen wurde.

Zu Absatz 5:

Diese Vorschrift stellt eine Neuerung zu den bisherigen Regelungen zum Bürgerentscheid dar. Diese Form des Bürgerentscheids hat den Charakter eines "Referendums". Ein Repräsentativgremium legt den Bürgern bzw. Wählern eine von ihm entschiedene Sachfrage zur endgültigen Entscheidung vor. Diese Form des Bürgerentscheids verleiht der vom Repräsentativgremium getroffenen Entscheidung ein höheres Legitimationsniveau und eine stärkere Akzeptanz bei der Bevölkerung. Ein Referendum bietet sich vor allem bei öffentlich sehr umstrittenen Themen an. Um das Referendum nicht der Gefahr auszusetzen, als ständiger "Hebel" einer Minderheit benutzt zu werden, um Gremienentscheidungen über den Umweg der Bürgerbeteiligung in ihre Richtung zu bringen, wird der Referendumsbeschluss an eine Zweidrittelmehrheit der Gremienmitglieder gebunden. Es wird auch klargestellt, dass ein solches "Referendum" ebenso wie ein Bürgerbegehren aus der Bevölkerung sich auf Angelegenheiten eines Zweckverbandes (einschließlich der Fragen von Beitritt und Ausscheiden aus dem Zweckverband) beziehen kann.

Zu Absatz 6:

Dieser Absatz legt - in seiner Funktion vergleichbar mit Absatz 2 - die Frist fest, innerhalb derer Ratsbegehren durchgeführt werden müssen.

Zu Absatz 7:

Dieser Absatz enthält eine Konfliktlösungsregelung (Stichfrage) für den Fall, dass an ein und demselben Tag zwei Bürgerentscheide stattfinden, deren Ergebnisse ohne diesen Konfliktlösungsmechanismus unvereinbar - und damit in der Praxis unerfüllbar - nebeneinander stehen würden.

Zu § 19 ("Bekanntmachung des Bürgerentscheids und Information")**Zu Absatz 1:**

Die Bestimmung eröffnet auch die Möglichkeit, einen Bürgerentscheid mit Wahlen - auch mit Kommunalwahlen - zusammenzulegen. In anderen Bundesländern ist dies schon jetzt ohne weiteres möglich. Dies spart Kosten. Damit die Kommune die Entscheidung mit Verweis auf einen Wahltermin nicht verschleppen kann, enthält die Vorschrift eine Fristbestimmung darüber, welche Zeitspanne noch als in zeitlicher Nähe zu Wahlen zu betrachten ist.

Zu Absatz 2:

Mit dieser Vorschrift wird gesichert, dass es in ganz Thüringen formal einheitliche Vorschriften zu diesen Verfahrensabläufen gibt und diese Instrumente der direkten Demokratie in allen Kommunen und Landkreisen ohne Regelungsunterschiede angewandt werden. Damit besteht wegen der Einheitlichkeit der Regelungen für alle Bürgerinnen und Bürger Thüringens Chancengleichheit bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheid. Allerdings ist mit der Wortwahl unverzüglich - d.h. juristisch "so schnell wie es ohne schuldhaftes Zögern möglich ist", also spätestens bis zum nächsten regulären Veröffentlichungstermin - den Gemeinden, vor allem den kleineren, die Möglichkeit gegeben, auch auf ihren turnusgemäßen Veröffentlichungsweg zurückzugreifen. Bei festen Fristen könnte das schwierig werden.

Zu Absatz 3:

Der Absatz 3 legt den Inhalt der Bekanntmachung fest. Sie enthält die wichtigsten Informationen für die Bürger, vor allem über die Kerninhalte des Bürgerentscheids. Grundsätzlich sei an dieser Stelle - auch für die nachfolgenden logistischen Paragraphen - angemerkt, dass Organisationsstruktur und (interner) Verfahrensverlauf des Bürgerentscheids dem Ablauf kommunaler Wahlen nachgebildet sind. Zur Unterscheidung des direktdemokratischen vom repräsentativen Entscheidungsverfahren wurden jedoch die entsprechenden Begriffe auch zur Klarstellung modifiziert. So gibt es statt "Wahlscheine" beim Bürgerentscheid "Abstimmungsscheine" und es entscheidet auch kein "Wahlausschuss" über die Feststellung des Ergebnisses, sondern ein "Abstimmungsausschuss" - auch wenn das Verfahren zur Besetzung der Sitze im Ausschuss sich von dem bei Wahlen gebräuchlichen Verfahren praktisch nicht unterscheidet. Damit ist auch klar, dass das Verzeichnis der Stimmberechtigten nach § 20 von derselben Behörde bzw. Stelle zu erstellen ist, die das Wählerverzeichnis erstellt.

Zu Absatz 4:

Die Gemeinde muss den Bürgern über die Bekanntmachung hinaus noch weiteres Informationsmaterial zukommen lassen. Die Vorschrift entspricht § 20 Abs. 3 ThürBVVG. Als weitere Neuerung enthält das Gesetz die Möglichkeit, dass die Antragsteller und das jeweilige Repräsentativgremium eigene Stellungnahmen veröffentlichen können, sowohl zu ihren eigenen Vorschlägen als auch gegebenenfalls zum Alternativvorschlag der Gemeinde. Durch die ausführliche Information über die (unterschiedlichen) Positionen der verschiedenen Beteiligten, die nicht nur durch die Medien vermittelt sind, können sich die Abstimmungsberechtigten ein genaueres Bild über das jeweilige politische Vorhaben machen. Den Kommunen und Landkreisen wird freigestellt, in welcher Form sie die schriftliche Information geben wollen.

Zu § 20 ("Abstimmung")

Zu Absatz 1:

Diese Vorschrift regelt die formalen Vorgaben zur Bestimmung des Kreises der Abstimmungsberechtigten. Aus dieser Vorschrift des Gesetzes (und noch weiterer) ist zu entnehmen, dass beim Bürgerentscheid auch im Wege der Briefwahl bzw. -abstimmung vom Stimmrecht Gebrauch gemacht werden kann.

Zu Absatz 2:

Die Abstimmungsfrage ist eindeutig zu stellen, damit der Abstimmungswille zweifelsfrei bestimmt werden kann.

Zu Absatz 3:

Der Absatz 3 benennt die mit der Durchführung des Entscheids betrauten Funktionsträger und Gremien und überträgt die Pflicht zur Herstellung der Stimmzettel, im Unterschied zu den Unterschriftslisten beim Bürgerbegehren, der öffentlichen Hand, denn der Bürgerentscheid ist in seiner Funktion (eher) mit Wahlen vergleichbar.

Zu Absatz 4:

Der Absatz 4 beschreibt den Abstimmungsvorgang und die Art und Weise der Kennzeichnung der Stimmzettel, auch um auf dieser Grundlage die Unterscheidung zwischen gültigen und ungültigen Stimmen treffen zu können.

Zu § 21 ("Anwendung des Kommunalwahlrechts und des Landeswahlrechts")

Die Vorschrift enthält für Details des Abstimmungsverfahrens Verweise auf Regelungen im Kommunalwahlgesetz, der Kommunalwahlordnung und dem Landeswahlgesetz sowie der Landeswahlordnung. Damit wird der Gesetzestext von Verfahrensformalien entlastet.

Zu § 22 ("Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses")

Zu Absatz 1:

Der Absatz 1 regelt die Feststellung des Abstimmungsergebnisses und legt eine getrennte Auszählung der zur Entscheidung stehenden Vorschläge fest.

Zu Absatz 2:

Der Absatz 2 regelt die Zusammensetzung des Abstimmungsausschusses, der für die Feststellung des Endergebnisses zuständig ist. Dieses Gremium ist dem Wahlausschuss bei kommunalen Wahlen nachgebildet. Die personelle Besetzung knüpft nicht an die Fraktionsstruktur des Gemeinderats an, sondern an den im Gemeinderat vertretenen politischen Organisationen und Gruppen. Das bedeutet: Bilden mehrere Gruppierungen eine Fraktion, so darf diese Fraktion aus jeder der Teilorganisationen einen Vertreter entsenden. Damit ist der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit im Verhältnis zum Gemeinderat durchbrochen. Doch bezogen auf den Bürgerentscheid, der - zumal als Folge eines Bürgerbegehrens - die Gesamtheit der Bürger in den Blick nimmt, ist es geboten, die Widerspiegelung der "außerparlamentarischen" politischen Verhältnisse vor Ort bei der Auswahl der Mitglieder in den Vordergrund zu stellen.

Zu Absatz 3:

Die Loslösung der Beschlussfähigkeit von einem notwendigen Quorum soll sicherstellen, dass es nicht möglich ist, den Ausschuss durch de-

monstratives Fernbleiben an seiner Beschlussfassung zu hindern. Eine solche Regelung findet sich auch für die Arbeit der Wahlausschüsse für Kommunalwahlen.

Zu § 23 ("Ergebnis und Wirkungen des Bürgerentscheids")

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 werden die Zustimmungsquoren entsprechend der bisher geltenden Rechtslage beibehalten.

Zu Absatz 2:

Der Absatz 2 entspricht der schon bisher geltenden Rechtslage.

Zu Absatz 3:

§ 23 Abs. 3 soll die Regelungen zu einem Bürgerbegehren gegen das Handeln des Gemeinderats in Abänderung oder im Widerspruch zum inhaltlichen Ergebnis eines vorausgegangenen Bürgerentscheids zusammenfassen. Der Änderungsvorschlag bildet das Modell einer Kombination aus zweijähriger absoluter Bindungswirkung und anschließender Möglichkeit zum Bürgerbegehren gegen abweichende Entscheide des Gemeinderats ab. Im Sinne eines "Erst-Recht-Schlusses" muss es auch bei - dann rechtswidrigen - Gemeinderatsbeschlüssen innerhalb der Zwei-Jahresfrist der absoluten Bindungswirkung möglich sein, ein erleichtertes Bürgerbegehren durchzuführen. Satz 4 der neuen Regelung stellt klar, dass neben dem bzw. parallel zum Bürgerbegehren auch der Rechtsweg beschritten werden kann, der aber für Bürgerinnen und Bürger bzw. Initiativen ein größeres Kostenrisiko birgt. Absolute Grenze der absoluten bzw. relativen Bindungswirkung ist die wesentliche Veränderung der Tatsachen- oder Rechtslage.

Zu § 24 ("Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses")

Zu Absatz 1:

Der Absatz 1 übernimmt die bisher schon geltende Rechtslage.

Zu Absatz 2:

Diese Vorschrift übernimmt innerhalb der Regelungen für Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid die Funktion, die § 26 ThürB-VVG beim Volksentscheid hat. Hat die Rechtssetzung durch Bürgerinnen und Bürger stattgefunden, so ist bei Verkündung auf diese Tatsache hinzuweisen. Damit wird deutlich gemacht, auf welchem Weg die betreffende Rechtsetzung ihre Legitimation erhalten hat.

Zu § 25 ("Bürgerentscheid in Ortsteilen und Ortschaften")

Zu Absatz 1:

Für Bürgerentscheide auf der Ebene der Ortsteile von Gemeinden und Ortschaften von Landgemeinden findet eine generelle Verweisung auf die obigen Regelungen zur gemeindlichen Ebene statt. In den folgenden Absätzen werden die Modifikationen für die drei genannten Varianten des Bürgerentscheids genannt.

Zu Absatz 2:

Der Absatz 2 enthält Regelungen zur Bestimmung der Quoren für Bürgerentscheide nach abweichenden Kriterien, angepasst auf die Bedingungen in Ortsteilen und Ortschaften.

Zu Absatz 3:

Der Absatz 3 hat eine mit Absatz 2 vergleichbare Funktion, bezieht sich aber auf das Kriterium "Stimmberechtigte".

Zu Absatz 4:

Der Absatz 4 enthält besondere Regelungen für die Bildung und Arbeit der Abstimmungsorgane. Bei kleineren Ortsteilen und Ortschaften könnte der Fall eintreten, dass sie trotz der geringeren Einwohnerzahl mit dem notwendigen logistischen Aufwand überfordert sein könnten. Um hier vorzubeugen, werden Bürgerentscheide von den Abstimmungsorganen der Gemeinde organisiert, nur der Abstimmungsausschuss wird in Abweichung davon aus Mitgliedern des Ortsteilrates oder Ortschaftsrates gebildet. Ortsteil- und Ortschaftsräte weisen in zahlreichen Fällen nicht die gleiche Struktur in Sachen Parteien und Wählergruppen auf wie die Gemeinderäte und auch nicht in allen Ortsteilen und Ortschaften sind alle Parteien und Wählergruppen in entsprechender Form vertreten. Daher ist die Besetzung des Ausschusses aus den Reihen der Gremienmitglieder einem Benennungsverfahren - wie es für die Gemeindeebene festgeschrieben ist - vorzuziehen.

Zu Absatz 5:

Der Absatz 5 regelt die Wirkungsweise des (erfolgreichen) Bürgerentscheides auf Ortsteilebene und Ortschaftsebene. Der Entscheid kann nur insoweit Wirkung entfalten, wie dies an seiner Stelle die Entscheidung des entsprechenden Repräsentativorgans könnte. Daher kann z.B. ein Entscheid in Ortsteilen und Ortschaften nur eine Entscheidung des Ortsteilrates oder Ortschaftsrats, nicht aber einen Beschluss des Gemeinderats ersetzen.

Zu Absatz 6:

Der Absatz 6 enthält für Bürgerentscheide in Ortsteilen und Ortschaften abweichende Regelungen für Bekanntmachung und Information. Die Bekanntmachung in Ortsteilen und Ortschaften erfolgt nach den gemeindlichen Regelungen.

Zu Absatz 7:

Die Verteilung der Information für Entscheide in Ortsteilen und Ortschaften muss nur im jeweiligen Ortsteil oder der jeweiligen Ortschaft erfolgen, kann aber auf das gesamte Gemeindegebiet ausgedehnt werden.

Zu § 26 ("Bürgerentscheid auf Landkreisebene")

Zu Absatz 1:

Der Absatz 1 ist eine Verweisungsvorschrift mit einer dem § 25 Abs. 1 vergleichbaren Funktion.

Zu Absatz 2:

Der Absatz 2 legt für alle Landkreise ein einheitliches Zustimmungsquorum fest. Nach den in Frage kommenden Einwohnerzahlen der Kreise ist eine Kappungsgrenze nicht notwendig - vor allem, wenn man dies in Relation zu den Quorenregelungen auf Gemeindeebene setzt.

Zu Absatz 3:

Der Absatz 3 entspricht in seiner Funktion der Vorschrift des § 25 Abs. 3.

Zu Absatz 4:

Der Absatz 4 enthält eine abweichende Regelung für den Abstimmungsausschuss auf Landkreisebene.

Zu Absatz 5:

Der Absatz 5 legt die Wirkungsweise eines erfolgreichen Bürgerentscheids fest.

Zu Absatz 6:

Diese Doppelverpflichtung soll sicherstellen, dass keinerlei Informationslücken gegenüber den Kreisbürgern entstehen.

Zu Absatz 7:

Der Absatz 7 soll dem Landkreis eine logistische Erleichterung bei der Information der Bürger geben. Allerdings steht insoweit den Mitgliedsgemeinden ein finanzieller Ausgleich zu (vgl. § 27).

Zum Fünften Abschnitt ("Kosten und Schlussbestimmungen")

Zu § 27 ("Kosten")

Zu Absatz 1:

Der Absatz 1 legt fest, dass die Kosten für die Beschaffung und Bereitstellung der Unterschriftslisten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren als "ersten Verfahrensstufe" (Einwohnerantrag, Bürgerbegehren) dem Antragsteller zur Last fallen. Alle übrigen Kosten die für die Durchführung eines Einwohnerantrags, Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids notwendig sind, tragen demgegenüber die Gemeinden und Landkreise. Dazu gehören insbesondere die erforderlichen personellen und sachlichen Kosten zur Prüfung der Zulässigkeit, des Stimmrechts der Unterzeichner, zur Information der Vertrauensperson sowie zur Bereitstellung von Personal und Abstimmungsräumlichkeiten bei Bürgerentscheiden.

Zu Absatz 2:

Der Absatz 2 enthält erstmalig eine Kostenerstattungsregelung für den Antragsteller eines zu Stande gekommenen Bürgerbegehrens. Die Regelung orientiert sich dabei an § 29 Abs. 2 ThürBVVG für Volksbegehren. Die Kostenerstattung knüpft an zwei Voraussetzungen an: Erstens müssen die Kosten notwendig und nachgewiesen sein, das heißt, es können nur die unbedingt erforderlichen und die tatsächlich angefallenen und belegbaren Kosten für die Organisation eines zu Stande gekommenen Bürgerbegehrens erstattet werden. Zweitens ist eine Kostenerstattung nur in Gemeinden oder deren Ortsteilen mit jeweils mehr als 10.000 Einwohnern und in Landkreisen zulässig. Soweit diese beiden Voraussetzungen kumulativ gegeben sind, erhält der Antragsteller eines Bürgerbegehrens 0,10 Euro pro rechtswirksame Unterschrift eines Stimmberechtigten. Als Obergrenze bei einer Kostenerstattung eingezogen ist dabei die Zahl der Unterschriften, die für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens in der jeweiligen Gemeinde oder im jeweiligen Landkreis erforderlich gewesen ist. Satz 4 enthält eine Ausschlussfrist, innerhalb derer eine Kostenerstattung von der Vertrauensperson des Bürgerbegehrens bei der nach Satz 1 betroffenen Gemeinde oder dem Landkreis geltend zu machen ist. Die Kostenerstattung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung des Gemeinderats oder des Kreistags über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens von der Vertrauensperson schriftlich zu beantragen.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird erstmalig eine Regelung für die Erstattung jener Kosten des Antragstellers eines Bürgerbegehrens implementiert, die ihm im Rahmen eines Abstimmungskampfes bei einem Bürgerentscheid entstehen. Die Regelung knüpft damit an § 29 Abs. 3 ThürBVVG bei Volksentscheiden auf Landesebene an. Damit eine Erstattung der Kosten

des Abstimmungskampfes erfolgen kann, sind zwei Voraussetzungen zu erfüllen: Erstens müssen die Kosten notwendig und nachgewiesen sein, das heißt, es können nur die unbedingt erforderlichen und die tatsächlich angefallenen und belegbaren Kosten des Abstimmungskampfes bei Bürgerentscheiden erstattet werden. Dies können z.B. die Kosten für eine Plakatierung oder eine zentrale Informationsveranstaltung sein. Zweitens ist eine Kostenerstattung nur in Gemeinden oder deren Ortsteilen mit jeweils mehr als 10.000 Einwohnern und in Landkreisen zulässig. Soweit diese beiden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, erhält der Antragsteller eines Bürgerbegehrens 0,05 Euro pro Stimmberechtigten, der im erfolgreichen Bürgerentscheid für das Anliegen des Antragstellers in gültiger Weise mit "Ja" gestimmt hat. Als Obergrenze bei einer Kostenerstattung eingezogen ist dabei die Zahl der Ja-Stimmen, die für den Erfolg des Bürgerentscheids im Sinne des Antragstellers in der jeweiligen Gemeinde bzw. im jeweiligen Landkreis erforderlich gewesen ist. Satz 4 enthält eine Ausschlussfrist, innerhalb derer eine Kostenerstattung von der Vertrauensperson des Bürgerbegehrens bei der nach Satz 1 betroffenen Gemeinde oder dem Landkreis geltend zu machen ist. Die Kostenerstattung ist innerhalb von sechs Monaten nach der ortsüblichen Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses des Bürgerentscheids gem. § 24 Abs. 1 von der Vertrauensperson schriftlich zu beantragen.

Zu Absatz 4:

Der Absatz 4 enthält eine Kostenerstattungsregelung zugunsten der Mitgliedsgemeinden für die "doppelte" Veröffentlichung des Ergebnisses eines Bürgerentscheids in einem Landkreis nach § 26 Abs. 6.

Zu Absatz 5:

Der Absatz 5 enthält eine spezielle Kostenerstattungsregelung für die in § 26 Abs. 7 geschaffene Möglichkeit der Delegation der Informationspflicht der Landkreise auf die Mitgliedsgemeinden.

Zu § 28 ("Gebührenbefreiung")

Nach wie vor beklagen sich Initiativen für Einwohneranträge und Bürgerbegehren darüber, dass sie entweder für das Beschreiten des Verfahrensweges oder bei der Ausübung von Rechtsbehelfen durch finanzielle Belastungen mit Gebühren "ausgebremst" werden. Die gesetzlichen Möglichkeiten, direktdemokratische Rechte wahrzunehmen, dürfen nicht durch einen "Griff in den Geldbeutel" verhindert werden. Daher regelt § 28 ein Verbot für Gemeinden und Landkreise des Inhalts, dass weder für das Verfahren des Einwohnerantrags, Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids noch für die Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen Gebühren erhoben werden dürfen.

Zu § 29 ("Fristen und Termine")

Die Vorschrift entspricht § 31 ThürBVVG und stellt in Satz 1 sicher, dass die genannten, speziellen Wochentage oder gesetzlichen Feiertage nicht zur Verlängerung von Antrags-, Ausschluss- oder Sammlungsfristen führen und es damit zu keiner ungerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen Bürgerbegehren kommt. Satz 2 schließt das Institut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 ThürVwVfG) für das Verfahren von Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid aus.

Zu § 30 ("Elektronische Kommunikation")

Da es sich bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid um hoch formalisierte Verfahren mit zum Teil weit reichenden Auswirkungen handelt, schließt § 30 die in § 3 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) geregelten Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation und die Zulässigkeit, die angeforderte Schriftform durch die elektronische Form zu ersetzen, aus.

Zu § 31 ("Gleichstellungsbestimmung")

§ 31 dient der Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann.

II. Zu Artikel 2 ("Änderung der Thüringer Kommunalordnung"):**Zu Nummer 1 (Änderung des § 16 ThürKO)**

Die Definition des Einwohnerantrags aus der bisher geltenden Fassung des § 16 ThürKO (Wortlaut des Absatz 1) wurde für die Neufassung übernommen. Der übrige bisherige Wortlaut des § 16 wurde gestrichen und durch die Verweisung auf das ausführliche neue Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) ersetzt.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 17 ThürKO)

Um Doppelungen möglichst zu vermeiden und klarzustellen, dass zwecks Verfahrenssicherheit und Transparenz die Verfahren zu Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nun in einem eigenständigen Gesetz geregelt sind, wurde der § 17 in seiner Funktion und in seinem Textumfang auf eine reine "Anknüpfungsvorschrift" innerhalb der Thüringer Kommunalordnung reduziert.

Zu Nummer 3 (Streichung §§ 17a und 17b ThürKO)

Da nun die Regelungen zur Sammlung vollständig und unter Abschaffung der - soweit ersichtlich - auf kommunaler Ebene weltweit einmaligen Amtseintragung ("Amtsstubensammlung") in das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid überführt sind, sind die §§ 17a und 17 b zu streichen.

Zu Nummer 4 (Änderung § 28 ThürKO)

Diese Änderung ist eine formale Folgeänderung, die sich aus der Tatsache der Einführung der Möglichkeit eines Bürgerbegehrens zur Abwahl des Bürgermeisters ergibt.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 96 a ThürKO)

Die Verweisungsvorschrift des § 96 a für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Landkreisen wurde im Wortlaut ebenfalls auf das neue Regelungsmodell einer Untersetzung durch ein ausführliches Verfahrensgesetz angepasst.

III. Zu Artikel 3:**Zu § 1 ("Übergangsbestimmung")**

Der Paragraph regelt die Fortführung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in Gang befindlichen Verfahren zu Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid. Da die Vorschriften dieses Gesetzes gegenüber den bisherigen Regelungen für Antragsteller Erleichterungen enthalten, werden die Verfahren entsprechend des "Günstigkeitsprinzips" nach Regelungen dieses Gesetzes zu Ende geführt.

Zu § 2 ("Inkrafttreten")

§ 2 sieht eine von Artikel 85 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Thüringen abweichende Regelung vor.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Hennig-Wellsow

Hey

Adams